



THLEmV e. V., Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail:  
[poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

**Erster Vorsitzender**  
Thomas Heßland  
Tel. 036450 30534  
E-Mail: [ThomasHessland@gmx.de](mailto:ThomasHessland@gmx.de)  
**Stellv. Vorsitzender**  
Jochen Langzettel  
Mobil: 0152 34245997  
E-Mail: [lgzjo@online.de](mailto:lgzjo@online.de)

Rittersdorf, 28.04.2019

## **Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages**

Betr. **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes**  
**Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Drucksache 6/6963**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zur beabsichtigten Änderung des Thüringer Waldgesetzes.  
Der THLEmV gibt folgende Stellungnahme ab und bittet den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten um Berücksichtigung der Hinweise und Argumente

### **0. Vorbemerkungen:**

Der Thüringer Landesverband Energiewende mit Vernunft e. V. (THLEmV) vertritt gegenwärtig schon über 50 Bürgerinitiativen (BI'n) in Thüringen.

Die Stellungnahme des THLEmV enthält:

1. die grundsätzliche Position zum Wald, Natur- und Klimaschutz,
2. die Auffassung zum vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 6/6963) und
3. Forderungen zur Erhaltung, Mehrung und Verwaltung des Waldes in Thüringen.

### **1. Position zum Wald, Natur- und Klimaschutz**

Der Wald im Freistaat muss unbestritten langfristig die Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen, auch unter sich verändernden klimatischen Bedingungen, erfüllen. Deshalb bedürfen unsere Thüringer Wälder des besonderen Schutzes durch den Staat und die gesamte Gesellschaft.

Wälder erfüllen für den Erhalt der biologischen Vielfalt eine besondere Funktion (Biodiversität). Deshalb muss stets die nachhaltige Entwicklung gesichert werden. Neben den zutreffenden Regelungen zum Waldumbau, haben sich Wälder jedweder Eigentumsform gleichermaßen an den Erfordernissen des Natur-, Landschafts-, Arten-, Klima-, Lärm-, Boden- und Wasserschutzes zu orientieren.

Unter dem Schutz von Wäldern und Baumbeständen wird die Verhinderung vor Schäden jeglicher Art verstanden. Dabei werden sowohl die forstwirtschaftlichen wie auch die nicht-materiellen Ansprüche (wie Erholung, Mikro-Klimawirkung oder Landschaftsgestaltung) an den Wald als schützenswert betrachtet. Daher sind vorrangig nichtforstliche Ansprüche der Gemeinwohlverpflichtung (§§ 9, 28, 31, 33, ThürWaldG) u. a. bei der Waldbewirtschaftung, zu berücksichtigen, sollten diese primär bestimmen!

Bezüglich Klimaschutz stellt in der gesamten Land- und Forstwirtschaft Wald die einzige natürliche CO<sub>2</sub>-Senke dar! Daher gebietet die Vernunft, bestehende Wälder in Thüringen keinesfalls zu schädigen oder zweckentfremdet zu missbrauchen, sondern nachhaltig zu mehren.

Daher schließen schon sieben Länder, u. a. die Sachsen-Anhalt-Koalition (CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald aus ökologischen Gründen aus. In Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sind nach landesrechtlichen Bestimmungen WEA im Wald verboten.

Der THLEmV fordert, dass ein Verbotstatbestand in das ThürWaldG aufgenommen wird: **„Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.“** Siehe 3.

## **2. Zum Gesetzentwurf (Drucksache 6/4919)**

### **Zu A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der THLEmV sieht ebenfalls, dass durch den verstärkten Aufkauf von Waldflächen durch forstwirtschafts-fremde Investoren in Thüringen landwirtschaftliche Vorkaufsrechte umgangen werden können, wenn Land- und Forstflächen gemeinsam veräußert werden.

In der Natur der Sache liegt, dass Privatwald mit einer Eigentumsgröße von durchschnittlich einem Hektar, meist verteilt auf mehrere Flurstücke, keine optimale Bewirtschaftung zulässt. Auch wenn die größten ungenutzten Holzvorräte Thüringens sich im Kleinprivatwald befinden, können die Eigentümer nicht genötigt werden, gegen ihren Willen schlagbares Holz für einen wirtschaftlichen Einsatz zur Verfügung zu stellen. Vgl. Art 14. Abs. 1 *„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“* Andererseits gewährleisten die Bestimmungen im Waldrecht (BWaldG und ThürWaldG) schon hinreichend, dass *„Sein Gebrauch [hier der Wald] soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“*

Dass Kommunalwaldverkäufe zum Zweck der Haushaltskonsolidierung, aber auch zur Spekulation bzw. zur persönlichen Bereicherung (Vetterwirtschaft) verhindert werden sollen, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist dabei auch die grundgesetzlich garantierte (finanzielle) Selbstverwaltung der Gemeinden (Art 28 Abs. 2 GG) zu beachten (Gefahr Verfassungsklage).

### **Zu B. Lösung**

Wenn ein Vorkaufsrecht bei Waldverkäufen für die Thüringer Landgesellschaft (ThLG) als gemeinnützige Siedlungsgesellschaft zur Vereinheitlichung (analog des landwirtschaftlichen Vorkaufsrechts) sinnvoll und transparent geregelt werden kann (auch hier sind - in der „zweiten Stufe“ der Veräußerung durch die ThLG - die Umgehungstatbestände und Spekulationen rechtlich auszuschließen), wird dies unterstützt.

Zu *„Tätigwerden der unteren Forstbehörde aus Forstschutzgründen wird erleichtert.“* Siehe 3.

„Die Frist zur Aufforstung von Kahlf lächen wird auf fünf Jahre angehoben.“ ist nicht zielführend.

### Zu **C. Alternativen**

Die „Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten im Kleinprivatwald kann eine bessere Unterstützung der Bildung von Waldgenossenschaften und Forstbetriebsgemeinschaften erfolgen.“ ist bereits gängige und bewährte Praxis in Thüringen.

„Durch Flurneuordnungsverfahren lassen sich Grundstücke zusammenlegen.“ ist aufgrund der Flächenbewertung, Aufwuchs- und Schadensbestände sowie Lasten nur schwierig bis kaum umsetzbar.

„Zur Umsetzung der notwendigen Forstschutzmaßnahmen und der Vorgaben zur Wiederaufforstung“ (Widerspruch zu infolge der witterungsbedingten Waldschäden) sollten in jedem Fall zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt eingesetzt werden (Allgemeinwohlzweck).

### Zu **D. Kosten**

„Für den im Zuge des fortgeschrittenen Klimawandels notwendigen Waldumbau sollen zusätzliche Mittel im Landeshaushalt eingestellt werden.“ ist dringend geboten und zielführend. U. E. wird der Bedarf in den nächsten Jahren nicht gering sein. Die Voraussetzungen, wie Saatgutgewinnung und Anzucht von geeigneten Pflanzen sollte daher unverzüglich geschaffen werden. Eine Verschiebung in die nächste Förderperiode der EU (z. B. ELER-Finanzierung) – d. h. in die nächste Regierungskoalition verschieben – verschärft den Zustand und ist nicht sinnvoll.

„Durch die Streichung der Verpflichtung zur Reitwegeausweisung werden [zwar] Abstimmungs- und Beschilderungskosten beim ThüringenForst eingespart.“, aber weitere Risiken und Unfallgefahren in Kauf genommen. Insbesondere kommt es flächendeckend zu Störungen von geschützten Arten und Wildtieren (Brut- und Setzzeit), Beeinträchtigungen im Jagdwesen (Hege und Pflege), Verringerung des Erholungswertes für Wanderer und Touristen etc. etc.

### **Anmerkungen zu Artikel 1**

Änderungen in **§ 6** (Siehe **D. Kosten**, letzter Absatz.)

Änderungen in **§ 11** ohne Einwand.

Änderungen in **§ 17** sind sinnvoll.

### Änderungen in **§ 23 Wiederaufforstung**

Die Verlängerung der Frist innerhalb von drei auf fünf Jahren zur Wiederaufforstung widerspricht dem Grundsatz der „Verbesserung und Erhaltung“ sowie der „Sicherung der Schutzfunktion“ (§§ 19, 27, 32, 34 ThürWaldG). Ein Hinausschieben der Wiederaufforstung trägt weder zum schnellen Lückenschluss der Kahlschläge beim Holzeinschlag, noch der Beseitigung von witterungsbedingten Waldschäden bei. Die Verlängerung ist kontraproduktiv. Die Anfügung „Bei flächendeckender Naturverjüngung innerhalb der fünf Jahre ist keine Wiederaufforstung nötig.“, weicht den Grundsatz der „Verbesserung und Erhaltung“ zusätzlich noch weiter auf!

### Aufhebung **§ 29 Beihilfen bei Waldbrandschäden**

Hier wird unterstellt, dass sich das Land von künftigen Waldbrandschäden freistellen lassen will. z. B. bei zunehmender Gefahr von Waldbrandschäden, verursacht durch WEA im Wald bzw. WEA im angrenzenden Freifeld (durch weiträumigen Feuerwurf) beim „kontrollierten Abbrand“. Auch die Einfügung in **§ 27 Förderung der Forstwirtschaft durch das Land**, Abs. 3 Satz 2 Nummern 14 „Beseitigung von durch Waldbrände entstandene Schäden.“ kann die bisherige verbindlich Regelung (ganz konkrete Beihilfen bei Waldbrandschäden im § 29) nicht auffangen. Eine Förderung hingegen hängt stets von der Kassenlage und den Förderrichtlinien ab.

Förderung ist daher unverbindlich (ungewiss, in der Höhe unklar). Hier erfolgt eine einseitige Risikoverlagerung (ohne adäquaten Ausgleich) auf die Körperschafts- und Privatwald-Besitzer. Mit der Aufhebung des **§ 29** werden zugleich „nach der Beendigung der Maßnahme“ (z. B. § 5 Waldinventur, Waldverzeichnisse, Waldbiotopkartierung, Waldfunktionenkartierung ThürWaldG) die Waldeigentümer durch die unteren Forstbehörden nicht mehr vorschriftsmäßig informiert.

### 3. Erhaltung, Mehrung und Verwaltung des Waldes in Thüringen

a) Der **THLEmV fordert** von der Regierungskoalition, dass ein Verbotstatbestand in das ThürWaldG aufgenommen wird, so wie es im Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (ST) - LWaldG) vom 25.02.2016 beschlossen wurde:<sup>1</sup>

Der **§ 8 Umwandlung des Waldes im LWaldG ST** regelt mustergültig:

„(1) Wald darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere umgewandelt werden (Umwandlung). Für Umwandlungen, die

1. aus Gründen des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Lebensraumschutzes, erfolgen oder

2. der Beseitigung von natürlich angekommener Vegetation zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG dienen, soll die Genehmigung nur versagt werden, wenn dies besondere Umstände erforderlich machen. **Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.**“

b) Zum Problem „**Untere Forstbehörde**“ **ThüringenForst**

Rechtlich bedenklich ist Änderung der Nutzungsart vom ThüringenForst für sich selbst nach dem ThürWaldG:

#### **„§ 10 Änderung der Nutzungsart.**

(1) Wald darf nur nach vorheriger Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Änderung der Nutzungsart).

Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und nach Anhörung der Behörde der Regionalplanung. Soll die Fläche nachfolgend landwirtschaftlich genutzt werden, ergeht die Genehmigung darüber hinaus im Einvernehmen mit der unteren Landwirtschaftsbehörde.“

(2) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Nutzungsart sind die berechtigten Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ...“

Nach der **Öffentlichen Bekanntmachungen** der Landesforstanstalt ist der ThüringenForst Untere Forstbehörde:<sup>2</sup>

„Als Untere Forstbehörde ist der ThüringenForst verpflichtet, für alle beantragten Erstaufforstungen von 2 Hektar bis weniger als 50 Hektar Größe sowie für Nutzungsartenänderungen (Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart) von 1 Hektar bis weniger als 10 Hektar Wald eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

#### Anmerkung:

Auch nach der amtlichen Quelle: <https://www.buzer.de/gesetz/6866/al63525-0.htm>

§ 3c UVPG n.F. (neue Fassung) in der am 29.07.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 20.07.2017 BGBl. I S. 2808 ist **§ 3c** aufgehoben, damit **unwirksam!**

<sup>1</sup> Vgl. [http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/15rf/page/bssahprod.psml/screen/JWPDFScreen/filename/WaldG\\_ST\\_2016.pdf;jsessionid=AB536FC3338E955E000DAB11603BF418.jp15](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/15rf/page/bssahprod.psml/screen/JWPDFScreen/filename/WaldG_ST_2016.pdf;jsessionid=AB536FC3338E955E000DAB11603BF418.jp15)

<sup>2</sup> Vgl. [https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/?sword\\_list\[1\]=forstbeh%C3%B6rde](https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/?sword_list[1]=forstbeh%C3%B6rde)

„Die zum 1. Januar 2012 gegründete Landesforstanstalt nimmt als Gemeinschaftsforstverwaltung sowohl die Bewirtschaftung des 200.000 Hektar umfassenden Staatswaldes, die Hoheit über den Gesamtwald (550.000 Hektar) als auch die Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes auf privatrechtlicher Dienstleistungsbasis wahr.“

Quelle: <https://www.thueringenforst.de/ueber-thueringenforst/wir-ueber-uns/unser-handeln/>

Der „ThüringenForst nimmt als untere Forstbehörde hoheitliche Aufgaben zum Schutz des Waldes mit dessen Funktionen wahr.“

„Die sogenannten hoheitlichen Aufgaben ergeben sich vor allem aus dem Thüringer Waldgesetz, kurz: ThürWaldG. Dieses wurde am 6. August 1993 beschlossen und durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 zuletzt geändert.

Hoheitliche Aufgaben

Zu den sich aus dem ThürWaldG ergebenden hoheitlichen Aufgaben von ThüringenForst zählen insbesondere:

die Forstaufsicht zur Einhaltung des ThürWaldG in den Thüringer Wäldern, die Genehmigung von Nutzungsartenänderungen (Waldumwandlung), ...“

Quelle: [https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/?sword\\_list\[1\]=forstbeh%C3%B6rde](https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/?sword_list[1]=forstbeh%C3%B6rde)

### **Resümee:**

Der ThüringenForst übt somit die Forstaufsicht über sich selbst aus. Der ThüringenForst genehmigt sich zudem die Nutzungsartenänderung selbst. Dies ist besonders auffällig und anstößig, indem der ThüringenForst offensiv mit dem Waldumbau durch Windenergie wirbt.

Dabei tritt vor allem das wirtschaftliche Interesse in den Vordergrund, statt hoheitlichen Wald- und Naturschutz (Hauptzweck). Beleg: „Nebenbei bietet sich für den Betrieb noch die Möglichkeit, einem monetären Interesse nachzugehen und zusätzliche Einnahmen zu erwirtschaften, die die der klassischen Forstwirtschaft erheblich übersteigen.“

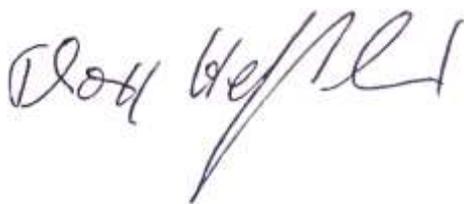
Quelle: <https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/windraeder-im-wald/waldumbau-windenergie/>

Derart ist keine objektive und unabhängige staatliche Entscheidung über den (eigenen) Antrag auf Änderung der Nutzungsart gewährleistet. Es besteht Befangenheit und starkes wirtschaftliches Eigeninteresse, versus Waldschutz. Eine sachliche, rechtsstaatliche Abwägung der „berechtigten Interessen des Waldbesitzers“ zu Belangen der Allgemeinheit“, gegeneinander und untereinander, ist so unmöglich – daher zu bemängeln.

### **Gesamtvotum:**

Aus den vorgenannten Gründen kann dem Gesetzentwurf in dieser Form, begründet weil er fachlich und rechtlich nicht schlüssig ist, seitens des THLEmV nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



- Thomas Heßland -